



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01 + 123.30-19

Drucksache 21-9089B

Datum 08.12.2022

**Beschluss**

des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung  
(§ 15 Absatz 3 BezVG)  
auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses

**Errichtung und Inbetriebnahme einer Erstversorgung Theodorstraße für die Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen im Bezirk Altona, Bahrenfeld  
Stellungnahme der Bezirksversammlung Altona gemäß § 28 BezVG**

Die Bezirksversammlung stimmt der Errichtung und Inbetriebnahme einer Erstversorgung in der Theodorstraße für die Aufnahme von bis zu 48 unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen zu. Die Trägerauswahl ist hierbei allerdings intransparent, nicht nachvollziehbar und wird infrage gestellt. Das Konzept wird darüber hinaus für unzureichend erachtet. Die Sozialbehörde wird aufgefordert, die beschriebenen im sozialen Umfeld liegenden sozialen Einrichtungen mit zusätzlichen finanziellen Mitteln auszustatten, damit diese in der Lage sind, die zusätzlichen Bedarfe abzudecken.

**Anlage:**

Anhörungsschreiben der Sozialbehörde vom 05.12.2022



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Postfach 76 01 06, D - 22051 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Altona  
Frau Stefanie Wolpert  
Vorsitzende der Bezirksversammlung Altona über Geschäftsstelle  
der Bezirksversammlung Altona  
Platz der Republik 1  
22765 Hamburg  
nachrichtl.: Frau Dr. Stefanie von Berg

**Staatsrätin  
Petra Lotzkat**

Hamburger Straße 47  
D - 22083 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 63 - 2550/51  
Telefax 040 - 427 - 11011

E-Mail [Petra.Lotzkat@soziales.hamburg.de](mailto:Petra.Lotzkat@soziales.hamburg.de)

Hamburg, den 05.12.2022

### **Errichtung und Inbetriebnahme einer Erstversorgung Theodorstraße für die Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Bezirk Altona, Bahrenfeld**

hier: Anhörung der Bezirksversammlung Altona gemäß § 28 BezVG

Sehr geehrte Frau Wolpert,

die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) möchte Ihnen auf diesem Wege Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 28 Satz 1 Nr. 9 BezVG in Monatsfrist geben. Zur Schaffung von dringend erforderlichen Plätzen zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (UMA) ist geplant, die Erstversorgungseinrichtung „Theodorstraße“ mit einer Kapazität von bis zu 48 Plätzen schnellstmöglich in Betrieb zu nehmen.

Bisher konnten die in Hamburg bestehenden Kapazitätsbedarfe durch Maßnahmen in den vier bestehenden Clearingstellen Erstversorgung aufgefangen werden. Kontinuierlich hohe und tägliche Neuzugänge an unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen erfordern nun eine Ausweitung der Plätze zur Inobhutnahme.

Die Entscheidung erfolgte in enger Abstimmung zwischen der Sozialbehörde und dem Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB).

## Ausgangslage

Während der Unterbringungsbedarf in den Erstaufnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen in Hamburg seit Beginn der Flüchtlingskrise 2015/2016 leicht rückläufig war, wurden bereits seit Mitte 2021 wieder deutlich steigende Zugangszahlen geflüchteter Menschen in Hamburg verzeichnet. Diese Entwicklung ist im gleichen Maße auf die Zugangszahlen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen übertragbar, die sich weder mit Personensorge- noch mit Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten.

Grund für die steigenden Zugangszahlen seit Mai 2021 waren die sich zuspitzende Situation in Afghanistan, die Sekundärmigration aus Griechenland und der weiterhin bestehende Druck auf den Hauptmigrationsrouten. Zum Jahresbeginn 2022 sind die Zugangszahlen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen durch den Krieg in der Ukraine zusätzlich angestiegen und haben mittlerweile das Niveau der Jahre 2015/2016 erreicht.

Der Kinder- und Jugendnotdienst des LEB nimmt als zentrale Schutzeinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg eine im Sozialgesetzbuch VIII verankerte Garantenstellung für junge Menschen in Not wahr. Er setzt die sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ergebende Verpflichtung des Staats um, Kinder und Jugendliche in Not ausnahmslos und zu jeder Tages- und Nachtzeit in Obhut zu nehmen.

Das staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG verlangt ausdrücklich, dass die staatliche Gemeinschaft insbesondere dem in Art. 2 Abs. 2 GG garantierten Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen Geltung verschaffen muss. Minderjährige Personen haben nach Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG einen Anspruch auf den Schutz durch den Staat, wenn die Eltern ihrer Pflege- und Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden oder nicht gerecht werden können. Ausfluss dieses Schutzauftrags ist unter anderem die Pflicht zur Inobhutnahme aus § 42 beziehungsweise vorläufigen Inobhutnahme aus § 42a SGB VIII.

Zu den Zielgruppen, die der Kinder- und Jugendnotdienst aufnimmt, gehören sowohl hier aufgewachsene Kinder und Jugendliche wie auch junge Menschen, die unbegleitet aus dem Ausland nach Hamburg kommen. Gemäß § 42 in Verbindung mit § 42a SGB VIII sind unbegleitete minderjährige Ausländer:innen vom Staat vorläufig in Obhut zu nehmen. In Hamburg erfolgt diese Inobhutnahme durch Aufnahme in der Erstaufnahme des Kinder- und Jugendnotdienstes und anschließender Aufnahme in einer Erstversorgungseinrichtung des LEB. Aufgrund des anhaltenden Zustroms von Schutzsuchenden, nicht nur aus der Ukraine, steigen hier die Zahlen der Inobhutnahmen.

Die Anzahl der neu aufzunehmenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen ist aktuell erheblich größer als diejenige, die die Erstaufnahmeeinrichtung des Kinder- und Jugendnotdiensts in die anschließende Erstversorgungseinrichtung verlassen können.

Vor diesem Hintergrund ist eine Ausweitung der Anschlusskapazitäten für den Kinder- und Jugendnotdienst unumgänglich. Die zu gewährleistende Sicherstellung der jederzeitigen Inobhutnahme muss gewährleistet werden. Es werden weitere kurzfristig verfügbare Kapazitäten über das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg akquiriert.

Um die Kapazitäten des LEB für die Aufnahme der Schutzsuchenden zu unterstützen ist geplant, mit dem Träger SterniPark GmbH, einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, eine weitere Unterbringungsmöglichkeit für maximal 48 unbegleitete minderjährige Ausländer:innen zu schaffen.

#### Beschreibung des Standorts

Das Bestandsgebäude in der Theodorstraße wurde ehemals als Lagerhalle errichtet und per Baugenehmigung vom 21.05.1991 in ein sog. „Therapiewohnen“ umgenutzt. Aufgrund des geplanten Neubaus der Kita Theodorstraße steht das Gebäude derzeit leer. Das Gebäude verfügt über insgesamt 25 Zimmer in zweigeschossiger Bauweise, Gemeinschaftsräume mit Küche, Büros / sonstige Aufenthaltsräume und Abstellräume. Das Gebäude soll reaktiviert und als Wohneinrichtung wie benannt genutzt werden. Hierbei werden Zwei- bis Vierbettzimmer (d.h. für bis zu 48 Jugendliche) eingerichtet, die im Zuge der Überlegungen zur Nutzung bereits grundlegend renoviert und eingerichtet wurden. Das Gebäude verfügt über ca. 854 m<sup>2</sup> je Geschoss.

Das Gebäude wurde in massiver Bauweise errichtet.

#### Betrieb des Standorts

Die Betreuung erfolgt als Erstversorgung von in der Regel männlichen Geflüchteten im Jugendalter nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) rund-um-die-Uhr durch den Träger SterniPark GmbH. Als Standard ist der Einsatz von Fachkräften gemäß dem für die Erstversorgung geltenden Personalschlüssel (1:3) zur Betreuung der Jugendlichen vorgesehen. Falls dieser Standard nicht vom ersten Tag an sichergestellt werden kann, wird anderes Personal in höherem Umfang eingesetzt. Zum Betreuungsteam gehören außerdem Psycholog:innen, Sprach- und Kulturmittler:innen und hauswirtschaftliche Fachkräfte. Zusätzlich werden Nachtaufsichten eingerichtet. Die Aufenthaltsdauer einer/eines Minderjährigen wird erfahrungsgemäß acht Monate betragen, bevor ein Wechsel in eine Hilfe zur Erziehung an einem anderen Ort erfolgt.

In der Erstversorgung werden u.a. folgende Leistungen erbracht, wobei die Kommunikation in der Regel durch Übersetzer:innen unterstützt werden muss:

- materielle Versorgung mit einem Schlafplatz, Verpflegung und bei Bedarf Kleidung und andere Leistungen zur Gewährleistung der materiellen Versorgung und gegebenenfalls einer Krankenbehandlung
- Organisation des Alltags der Minderjährigen (Sprachkurs, Schulbesuch, Kontakte zu Bezugspersonen, Wahrnehmung von Terminen, Steuerung der Freizeitaktivitäten im Rahmen der Aufsichts- und Erziehungspflicht, Anregung von Freizeitaktivitäten)
- Organisation der Klärung ihres rechtlichen Status (ausländerrechtlicher Status, gegebenenfalls Asylverfahren, Vormundbestellung, Meldung beim Einwohnermeldeamt)
- Einzelgespräche mit den Minderjährigen zur Aufklärung und ersten Bewältigung der aktuellen Situation und Ermittlung eines gegebenenfalls vorhandenen besonderen, akuten Hilfebedarfs sowie später zur Erhebung von persönlichen Wünschen und Zielen für die Zukunft
- erzieherische Einzelgespräche zur Unterstützung und Orientierung im Alltag
- Gruppengespräche mit den Minderjährigen in Form von gemeinsamen Abendessen und Hausgesprächen
- Organisation von Unterstützung durch andere Fachkräfte nach Bedarf (zum Beispiel Beratungsstellen, insbesondere zur Beratung im Asylverfahren)
- Einführung in die deutsche Sprache (Sprachkurs) und Landeskunde sowie Vermittlung grundlegender Alltagsfertigkeiten (Einkauf, Nutzung des ÖPNV, je nach Alter: Selbstversorgung mit Mahlzeiten, eigene Freizeitgestaltung in Hamburg, Kontaktpflege mit der Heimat und Landsleuten)
- Gruppen-Freizeitangebote am Standort der Einrichtung
- Einzelgespräche mit der/dem Sorgeberechtigten (Vormundin/Vormund) nach Bedarf
- Mitwirkung an der Erarbeitung von Perspektiven mit dem Ziel der Beendigung der Inobhutnahme (Bedarf an Hilfe zur Erziehung, Übergabe an sorgeberechtigte, nachgereiste Eltern, weiterer Aufenthalt in einer Wohnunterkunft, Rückkehr in die Heimat), insbesondere durch Erstellen von Entwicklungsberichten sowie Erörterung mit den Jugendlichen und andere Formen der Berichterstattung an die fallzuständigen Jugendämter
- Vorbereitung auf Behördenkontakte soweit erforderlich
- Mitwirkung bei der Suche nach einer adäquaten Anschlussunterbringung
- Vorbereitung der Entlassung und bei besonderem Bedarf Begleitung zum künftigen Aufenthaltsort.

## Soziale Angebote

Diese sozialen Angebote können von den minderjährigen unbegleiteten Ausländern in der Nähe genutzt werden, sie liegen in einer fußläufigen Erreichbarkeit von 20 Minuten.

- Jugendzentrum "Juno 23"
- Jugend- und Freizeitzentrum (Bahrenfeld)
- Jugendcafé Bahrenfeld
- Fluchterfahrung JuCa Bahrenfeld
- Integrative Jugendarbeit Bahrenfeld
- Stadtteilschule Bahrenfeld

## Laufzeit

Die Laufzeit des Standorts ist zunächst auf zwei Jahre ausgerichtet, eine Verlängerung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht planbar.

Eine Einschätzung zu Bedarfen an Plätzen für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen kann der Bezirksversammlung auf Wunsch seitens der Sozialbehörde jährlich gegeben werden.

Aufgrund der kontinuierlich steigenden Zugangszahlen und der bestehenden Kapazitätsengpässe ist, wie eingangs geschildert, eine schnellstmögliche Eröffnung der Erstversorgungseinrichtung notwendig, um die entstehenden Platzbedarfe zu decken.

Durch die Erstversorgungseinrichtung mit maximal 48 Plätzen kann im Bezirk Altona ein weiterer wichtiger Beitrag geleistet werden, die Notlage zu mildern und die humanitäre Situation für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen, auch aus der Ukraine, in unserer Stadt zu verbessern. Nur mit der politischen Unterstützung des Bezirks kann es uns gelingen, dieser Herausforderung zu begegnen. Die Sozialbehörde wiederum ist im Gespräch mit dem Bezirksamt zu ggf. bestehenden Bedarfen im Bereich der sozialen Infrastruktur.

Ich bitte Sie, die Realisierung und den Betrieb des Standorts nach allen Kräften zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Lotzkat

Staatsrätin

## Anlagen

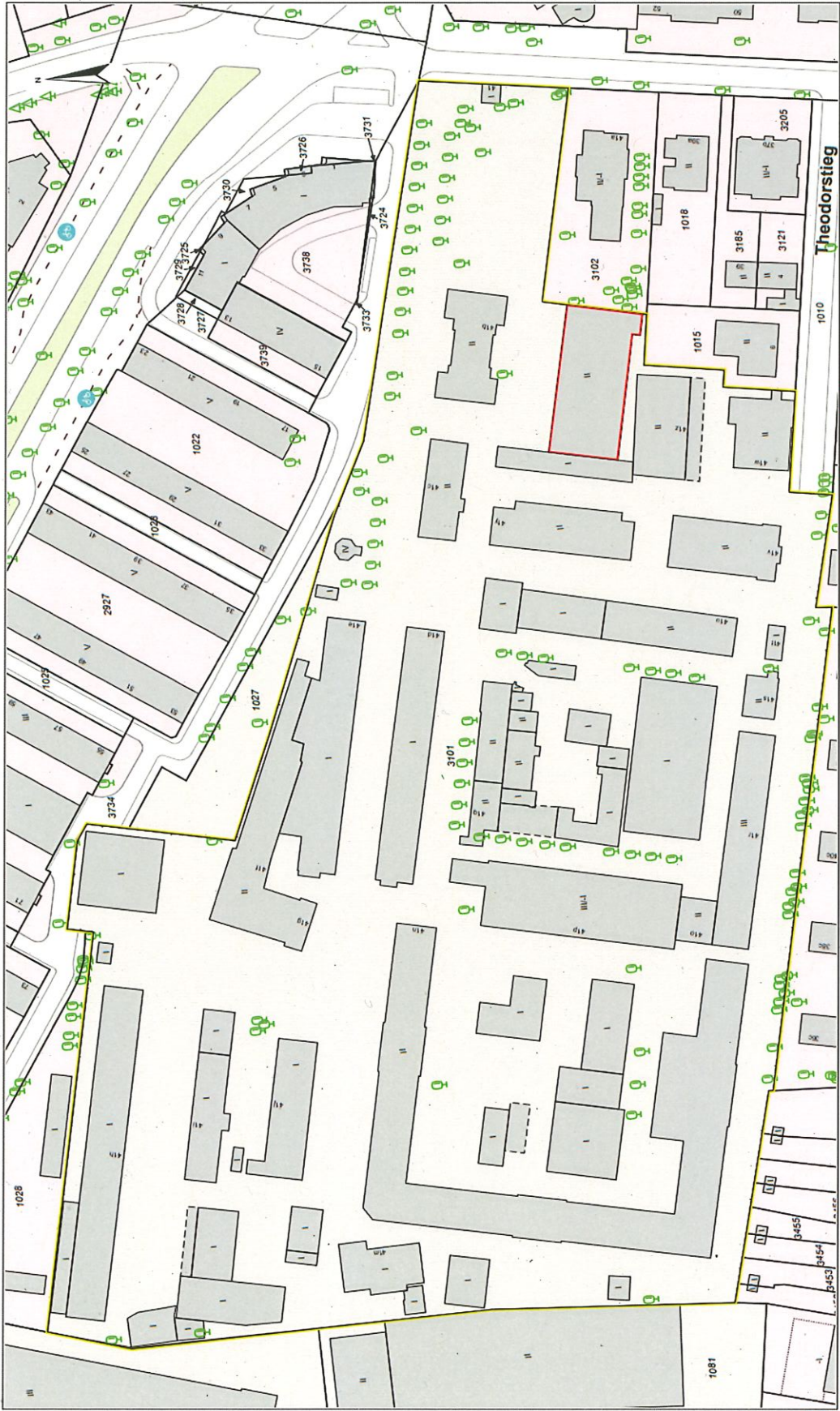
- Tabelle Zusammenfassung der Informationen zum Vorhaben „Theodorstraße“
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster

- Anlage

**Informationen zum Vorhaben Theodorstraße (Zusammenfassung)**

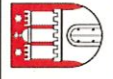
<b>Bezirk</b>	Altona
<b>Stadtteil</b>	Bahrenfeld
<b>Flurstück</b>	3886
<b>Eigentümer</b>	SterniPark GmbH
<b>Objekt</b>	Theodorstraße 41b, 22761 Hamburg Ehemaliges „Therapiewohnen“
<b>Beschreibung der Einrichtung</b>	Geplante Erstversorgungseinrichtung mit 48 Plätzen
<b>Zielgruppen</b>	Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)
<b>Infrastruktur Verkehr</b>	Eine Busanbindung ist über die Linien 2, 3 und X3 gegeben.
<b>Infrastruktur Einzelhandel</b>	In fußläufiger Entfernung von der Theodorstraße befinden sich Gelegenheiten zur Nahversorgung und Drogeriemärkte
<b>Soziale Infrastruktur</b>	In der Nähe gibt es die Schulen: Stadtteilschule Bahrenfeld, Stadtteilschule Flottbek sowie Angebote der OKJA und sozialräumliche Angebote
<b>Betreiber</b>	SterniPark GmbH
<b>Laufzeit</b>	2 Jahre (31.12.2024)





**Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster**  
Liegenschaftskarte 1:1000  
Erstellt am 27.08.2021

Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung  
Ertelnde Stelle: LGV/Geoservice  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg



Furnsack 3101

Meter



2209105  
2020037